

An die
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 8.10.2021
Zahl: LRH-BEG-58/1-2021
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-544/2021-27

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Objektivierungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs vom 13. September 2021 und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht in § 24 K-OG nunmehr vor, dass die Auswahl von Bewerbern um freie Planstellen für Ärzte in Basisausbildung und für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin in Zukunft durch eine Auswahlkommission erfolgen soll. Diese ist vom Vorstand der KABEG zu bestellen und hat aus mindestens zwei Dienstnehmern der KABEG zu bestehen. Aufgrund der Analyse der Bewerbungsunterlagen hat die Kommission eine begründete Reihung der Bewerber als Besetzungsvorschlag an den Vorstand zu beschließen. Dabei sind insbesondere bereits absolvierte Ausbildungen und Teile von Ausbildungen und die frei werdenden Ausbildungsstellen zu berücksichtigen.

Mit der geplanten Neuregelung entfällt somit die bisherige Reihung der Bewerber nach dem Datum der Promotion. Wenngleich der Entfall der Reihung nach zeitlicher Promotion in den Erläuterungen als sachgerecht bezeichnet wird, so bildete dieses Reihungskriterium bislang eine einfache und transparente Richtschnur für die Bewerberauswahl. Die Auswahl durch eine Bewertungskommission setzt jedenfalls ein transparentes Bewertungsverfahren sowie objektive Beurteilungskriterien der Kommission voraus. Der LRH erachtet es daher als notwendig, die grundlegenden Beurteilungskriterien für die fachliche und persönliche Qualifikation vorab zu definieren und diese gesetzlich zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

